OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701932/2/Kl/CG

Datum:
Linz, 18. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der P B, H, H, gegen das Strafausmaß im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Juni 2022, GZ: BHLL/921100037674/21, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Epidemiegesetz iVm. der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Stunden herabgesetzt.

II. Der Verfahrenskostenbeitrag vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 10 Euro. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Juni 2022, GZ: BHLL/921100037674/21, wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 2 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 6/2022 iVm. §§ 13 Abs. 3 und 4 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 76/2021 verhängt, weil sie am 05.03.2021 um 17:55 Uhr die Aktivfläche West des Linzer Hauptplatzes, 4020 Linz, zum Zweck der Teilnahme an der Versammlung/Schweigemarsch "Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte" und somit einen Veranstaltungsort iSd § 13 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung-SchuMaV) entgegen den in der genannten Verordnung festgelegten Auflagen betreten hat, indem im angeführten Tatzeitpunkt durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, festgestellt wurde, dass Sie dort zu Frau M K, welche nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt, einen Abstand von nur ca. 50 cm (1 Bodenplatte) eingehalten haben, obwohl gemäß § 13 Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sowie zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard zu tragen ist.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und dargelegt, dass die Beschwerdeführerin unter dem Existenzminimum lebe und in Langzeitarbeitslosigkeit sei. Die Notstandshilfe betrage 22,63 Euro Tagesgeld und zusätzlich erhalte sie eine Wohnbeihilfe von 166,50 Euro, also Notstandshilfe und Sozialleistung in Höhe von insgesamt bis 868,03 Euro. Die Ausgaben für Miete, Strom, Heizung, Haushaltsversicherung, Kabel, Sterbeversicherung, Handy, Fahrkarte-Aktivpass, Hundesteuer und Essen inkl. Hundefutter betragen 861,64 Euro. Es wurde um Herabsetzung ersucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Beschwerdevorentscheidung vom 6. Juli 2022, BHLL/921100037674/21, die Geldstrafe auf 90 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag 6 Stunden herabgesetzt.
Dagegen wurde fristgerecht ein Vorlageantrag eingebracht und dargelegt, dass die Geldstrafe von 90 Euro die derzeitige finanzielle Notlage überschreite. Die Beschwerdeführerin lebe unter dem Existenzminimum, sei langzeitarbeitslos (krankheitsbedingt) und eine 4-fache Großmutter und immer unbescholten. Da

alles teurer geworden ist, werden die Sozialleistungen in Höhe von 868,03 Euro (Notstandhilfe und Wohnbeihilfe) von den Ausgaben von zurzeit 877,52 Euro überschritten, dies deshalb, als nunmehr die Miete ab 1.7.2022 um 15,88 Euro teurer geworden sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat den Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und mitgeteilt, dass keine Verwaltungsstrafvormerkungen gegen die Beschwerdeführerin aufscheinen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Verhandlung kann abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 VwGVG). Von keiner Partei wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Mit dem eingangs zitierten Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin eine Übertretung gemäß § 13 Abs. 1, 3 und 4 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV, vorgeworfen. Da lediglich gegen die Strafhöhe eine Beschwerde eingebracht wurde, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Es ist daher dem Landesverwaltungsgericht verwehrt, über den Schuldspruch abzusprechen.

5.2. Gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 33/2021 (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Die belangte Behörde hat im Straferkenntnis ein Einkommen von 1.800 Euro netto pro Monat, kein Vermögen und keine Sorgepflichten zu Grunde gelegt und weder straferschwerende noch strafmildernde Gründe zu Grunde gelegt. In der Beschwerdevorentscheidung wurde durch Herabsetzung der Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe auf die von der Beschwerdeführerin dargelegt Notlage Rücksicht genommen.

Da aber die Beschwerdeführerin ihre finanzielle Notlage und den Umstand, dass sie unter dem Existenzminimum lebe, ausführlich dargelegt hat und amtsbekannt und erwiesen die Teuerung fortgeschritten ist und im Übrigen die belangte Behörde bei der Strafbemessung die Unbescholtenheit nicht berücksichtigt hat, konnte die Strafe erheblich auf nunmehr 50 Euro herabgesetzt werden. Diese Strafe ist angemessen und aber aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um die Beschwerdeführerin auf das Unrecht ihrer Tat hinzuweisen und sie zu einem gesetzeskonformen Verhalten in Zukunft anzuleiten. Darüber hinaus war aber zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung den Zweck haben, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus hintanzuhalten. Dieser Schutzzweck wurde durch Missachtung der vorgeschriebenen Abstandsregeln verletzt. Im Grunde des schwerwiegenden Rechtsgutes das verletzt wurde, war eine weitere Herabsetzung der Strafe nicht gerechtfertigt.

Entsprechend musste auch die Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 16 VStG verhältnismäßig herabgesetzt werden.

Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung gemäß § 20 VStG sind nicht gegeben, da keine Mindeststrafe vorgesehen ist. Ein Absehen von der Strafe bzw. Erteilung einer Ermahnung war gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht anzuwenden, da nicht mehr von Geringfügigkeit des Verschuldens auszugehen ist.

5.3. Im Grunde der Herabsetzung der Geldstrafe ermäßigt sich auch der Verfahrenskostenbeitrag 1. Instanz auf 10 Euro, das sind 10 % der verhängten Strafe jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt gemäß § 64 Abs. 2 VStG. Da die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt ein Verfahrenskostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

5.4. Die Beschwerdeführerin wird aber darauf hingewiesen, dass gemäß § 54b Abs. 3 VStG bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangter Behörde ein Antrag auf angemessenen Aufschub oder ein Antrag auf Teilzahlung aus wirtschaftlichen Gründen gestellt werden kann.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z. 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt